
FIDLEG/FINIG

Analyse über die Anforderungen des Finanzdienstleistungs- und Finanzinstitutsgesetzes an Finanzintermediäre

Diese von PwC Legal zur Verfügung gestellte Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Themengebiete und die erste Betroffenheit und soll Ihnen helfen, einen Gesamtüberblick über die Regulierung des Finanzmarktes Schweiz und die nächsten zu erwartenden Schritte zu erhalten.

Inhalte

Einleitung	3
Executive Summary	4
1. Welche Themen werden im FIDLEG behandelt?	5
Kundenklassifizierung	5
Informationspflicht	7
Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen	7
Dokumentation	9
Best Execution	9
Governance	10
Organisatorische Massnahmen und notwendige Weisungen	10
Interessenskonflikte und Inducements	10
Registrierung von Beratern – Beraterregister	12
Prospektpflicht und Basisinformationsblatt	12
Inhalte Prospekt und Basisinformationsblatt	13
Was deckt FIDLEG im Vergleich zu MiFID II nicht ab?	17
2. Welche Themen werden im FINIG behandelt?	18
Bewilligungspflicht	18
Zu bewilligende Finanzinstitute	20
Bedeutung für Zweigniederlassungen und Vertretungen in der Schweiz	22
Bewilligungspflicht von Vertretern	22
3. Strafbestimmungen unter FIDLEG und FINIG	23
4. Übergangsbestimmungen	24
5. Was kann vom Bundesrat noch erwartet werden, und zu welchen Themen?	25
6. Welchen Einfluss hat FINIG auf andere Gesetze der Finanzbranche, und was sind die Auswirkungen für Finanzinstitute?	28
Kontakte	32



Einleitung

Im Sommer 2014 begann die Vernehmlassung, und Anfang November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstituts-gesetz (FINIG) verabschiedet. Am Freitag 15. Juni 2018 hat nun das Parlament die beiden Gesetzesvorlagen FIDLEG und FINIG verabschiedet, und sie werden am **1. Januar 2020 in Kraft treten.**

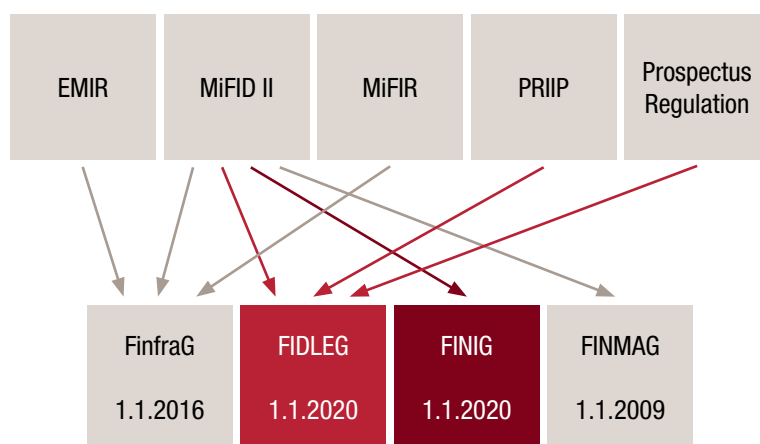
Diese von PwC Legal zur Verfügung gestellte Broschüre bietet Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Themengebiete und die erste Betroffenheit und soll Ihnen helfen, einen Gesamtüberblick über die Regulierung des Finanzmarktes Schweiz und die nächsten zu erwartenden Schritte zu erhalten.

Neben bereits aus MiFID II bekannten Punkten zum Anlegerschutz regeln FIDLEG und FINIG weitere Themenbereiche wie

- das **Beraterregister**,
- die **Prospektpflicht**,
- das **Basisinformationsblatt (BIB)**,
- die **Bewilligungspflicht**,
- sowie auch **Strafbestimmungen** und
- die zu erwartenden **Spezifikationen des Bundesrats.**

Oft werden FIDLEG und FINIG in einem Wortlaut mit der EU-Regulierung MiFID II verwendet. Grundsätzlich verfolgt MiFID II zwar ähnliche Ziele wie FIDLEG und FINIG, allerdings werden sowohl im FIDLEG als auch im FINIG viele Themengebiete behandelt, die sich entweder in einem anderen Gesetzesstandard der EU finden, vollständig neu oder auch komplementär sind.

Die Zuordnung der unterschiedlichen Rechtsordnungen stellt sich wie folgt dar:



Nach der nun erfolgten Veröffentlichung der Gesetzestexte empfiehlt PwC Legal betroffenen Unternehmen, **eine interne Auslegeordnung** zu erstellen, um die notwendigen Schritte zur Implementierung in Angriff nehmen zu können.

Executive Summary

Unabhängig von Ihrer Rechtsform fallen Sie unter den **Anwendungsbereich von FIDLEG**, wenn für Sie die folgende Kombination / eine der folgenden Kombinationen von Kriterien zutrifft:

FIDLEG



Bieten Sie eine der folgenden Dienstleistungen an?

- Execution Only
- Anlageberatung
- Vermögensverwaltung (Managed Accounts und diskretionäre Mandate)
- Gewähren von Krediten für Finanzinstrumente



Betreffen diese Dienstleistungen folgende Finanzinstrumente?

- Beteiligungspapiere
- Forderungspapiere
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen
- Strukturierte Produkte
- Derivate
- Strukturierte Einlagen
- Anleihenobligationen

FINIG

FINIG regelt primär die Bewilligungspflicht und die damit verbundenen notwendigen Voraussetzungen für:

- Vermögensverwalter – Externe Asset Manager (EAM)
- Trustees
- Verwalter von Kollektivvermögen – Asset Manager
- Fondsleitungen
- Wertpapierhäuser

1. Welche Themen werden im FIDLEG behandelt?

Das Ziel des Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG ist, die **Interessen der Anleger zu schützen und dieses Schutzniveau hoch zu halten** – ähnlich wie MiFID II das beabsichtigt. Dies wird primär erreicht durch vereinheitlichte Vorschriften zur Transparenz und zur generellen Vermeidung von Interessenskonflikten sowie zur Einhaltung der standesüblichen Sorgfaltspflichten. Zudem verfolgen sowohl FIDLEG als auch FINIG das Ziel, entsprechende organisatorische Strukturen zu schaffen, sodass Finanzintermediäre diese Prinzipien in ihre internen Prozesse implementieren können.

Es ist festzuhalten, dass die Implementierung der Prinzipien von FIDLEG keinen einmaligen Aufwand darstellt, sondern vielmehr die **laufenden Prozesse im Unternehmen nachhaltig ändern** soll. Deshalb ist es wichtig, bei der Umsetzung von FIDLEG die bestehenden Prozesse zu berücksichtigen und, wo notwendig, neue Prozesse einzuführen.

Kundenklassifizierung

Die Kundenklassifizierung unter FIDLEG **folgt der Logik von MiFID II**, lediglich die Bezeichnungen unterscheiden sich.

Es ist die folgende Klassifizierung vorgesehen:

FIDLEG	MiFID II	Voraussetzungen
Professioneller Kunde	Professioneller Kunde	• Finanzintermediäre nach BankG, FINIG und KAG • Versicherungsunternehmen nach dem VAG • ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen • Zentralbanken • öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie • Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie • Unternehmen mit professioneller Tresorerie • grosse Unternehmen • für vermögende Privatkunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie
Privatkunde	Kleinanleger	• Alle Kunden, welche keine professionellen Kunden sind
Institutioneller Kunde	Geeignete Gegenpartei	• Alle professionelle Kunden, welche sich freiwillig als institutionelle Kunden deklarieren möchten (Opting-in), sowie nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie

Vermögende oder besonders erfahrene Kunden haben das Recht, sich auf ein «**Opting-out**» zu berufen und nicht als Privatkunden, sondern als professionelle Kunden klassifiziert zu werden. Dies können Kunden erreichen, wenn sie entweder:

- aufgrund ihrer **persönlichen Ausbildung und beruflichen Erfahrung** oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor über die **Kenntnisse** verfügen, die notwendig sind, um die Risiken der Anlagen zu verstehen, und über ein **Vermögen von mindestens 500'000 CHF** verfügen, **oder**
- über ein **Vermögen von mindestens 2 Mio. CHF** verfügen

Faktisch bedeutet diese grundsätzlich sehr deckungsgleiche Definition, die sich lediglich in Bezug auf den Opting-out- und Opting-in-Prozess und die Namensgebung unterscheidet, dass ein Schweizer Finanzinstitut, das im europäischen Wirtschaftsraum tätig ist, drei Kundenklassifizierungen im System führen muss:

- **FIDLEG-Klassifizierung**,
- **MiFID II-Klassifizierung**, und
- **KAG-Klassifizierung** (qualifizierte und nicht qualifizierte Kunden).

Bei der Implementierung der Klassifizierungen ist nun die Kunst gefragt, grösstmögliche Synergien für eine sinnvolle und nicht einschränkende, aber trotzdem korrekte Definition zu finden.

Unterschied zu MiFID II: **Opting-out/Opting-in**

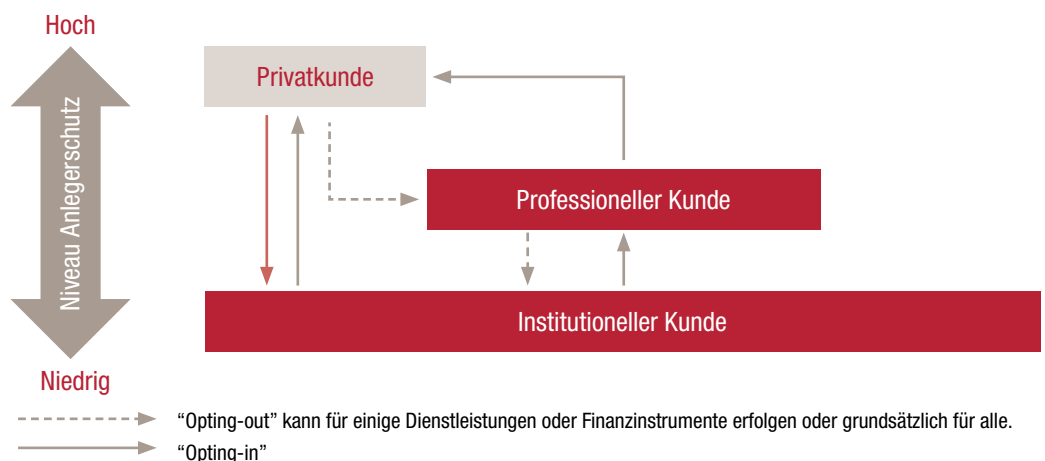
MiFID II verlangt, dass ein Privatkunde (Kleinanleger) mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen muss, um als professioneller Kunde kategorisiert zu werden:

- Erfahrung – mindestens zehn Transaktionen pro Quartal im relevanten Markt,
- Portfolio im Umfang von mindestens 500'000 EUR, und/oder
- Erfahrung im Finanzsektor von mindestens einem Jahr.

Unterschied zu MiFID II: **Relevanter Markt**

MiFID II verlangt, dass ein Kunde die Kriterien in jedem relevanten Markt erfüllen muss. Somit ist bei MiFID II eine unterschiedliche Behandlung pro relevantem Markt möglich. Bei FIDLEG müssen die Kriterien absolut erfüllt werden (über alle Märkte hinweg).

Grafik Opting-out und Opting-in



Informationspflicht

Die Informationspflicht unter FIDLEG ist sehr eng an die Vorschriften von MiFID II angelehnt.

FIDLEG klärt deutlich, dass es **Erleichterungen bei Geschäften mit institutionellen und professionellen Kunden gibt**, da die Informationspflichten bei Geschäften mit institutionellen Kunden generell nicht zur Anwendung kommen. Bei Geschäften mit professionellen Kunden kann **bilateral** auf die Informationspflicht **verzichtet** werden. Diese Verzichtserklärung muss allerdings ausdrücklich stattfinden und sollte nicht in den AGB verankert werden.

Die wesentlichen Informationen, welche dem Kunden vor Abschluss des Vertrags bzw. vor Erbringen der Dienstleistung kommuniziert werden müssen, sind:

- **Allgemeine Informationen.**
 - Dazu gehören Name und Adresse,
 - Tätigkeitsfeld,
 - Aufsichtsstatus,
 - generelle Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten und Unterstützung bei Streitigkeiten durch Ombudsstellen.
- **Geschäftsbezogene Informationen.**
 - Zu den geschäftsbezogenen Informationen zählen Informationen zu persönlichen Empfehlungen und den damit verbundenen spezifischen Risiken,
 - Informationen zu der wirtschaftlichen Bindung an Dritte und zu allfälligen Interessenskonflikten, sowie
 - das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Produktuniversum.
- **Produktspezifische Informationen.**
 - An Privatkunden müssen im Kontext der Anlageberatung produktspezifische Informationen abgegeben werden, die im Basisinformationsblatt enthalten sind.
 - **Bei Execution Only** (ausser ein BIB ist bereits vorhanden) oder **Vermögensverwaltung** müssen **keine** produktspezifischen Informationen abgegeben werden.

Unterschied zu MiFID II: **Erleichterung Informationspflicht**

Die generelle Erleichterung für institutionelle Kunden und die situative Erleichterung für professionelle Kunden ist unter MiFID II nur möglich, wenn keine Anlageberatung oder keine komplexen Finanzinstrumente der jeweiligen Dienstleistung betroffen sind.

Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen

Auch in diesem Bereich sind die FIDLEG-Prinzipien sehr eng an MiFID II angelehnt. Es gibt allerdings einige, im Detail hervorzuhebende Unterschiede.

Ähnlich wie bei MiFID II, sowie bei der Informationspflicht oben, muss die Prüfung der Angemessenheit und Eignung von Finanzdienstleistungen für institutionelle Kunden nicht durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind Finanzdienstleister, die Dienstleistungen der Anlageberatung und Vermögensverwaltung erbringen, allerdings angehalten, abhängig von der Klassifizierung der Kunden Angemessenheits- und Eignungsprüfungen durchzuführen.

Logik der Prüfung:

Privatkunde	Angemessenheits- und Eignungsprüfung		
	Angemessenheitsprüfung		
	Kenntnisse u. Erfahrungen	Finanzielle Situation	Anlageziele
Execution Only	—	—	—
Anlageberatung ohne Portfoliokontext	*	—	—
Vermögensverwaltung und Anlageberatung im Portfoliokontext	*	*	*

Professionelle Kunden sind unabhängig von der ursprünglichen Klassifizierung (Opting-out) folgendermassen zu behandeln:

Professioneller Kunde	Angemessenheits- und Eignungsprüfung		
	Angemessenheitsprüfung		
	Kenntnisse u. Erfahrungen	Finanzielle Situation	Anlageziele
Execution Only	—	—	—
Anlageberatung ohne Portfoliokontext	—	—	—
Vermögensverwaltung und Anlageberatung im Portfoliokontext	—	—	*

Die **Prüfung** der notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung im Portfoliokontext hat immer im **Zusammenhang mit der erbrachten Dienstleistung** zu stehen, und nicht mit dem jeweiligen Finanzinstrument.

Das Finanzinstitut hat die Möglichkeit, fehlende Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden durch Aufklärung zu kompensieren.

Unterschied zu MiFID II: Angemessenheits- und Eignungsprüfung bei Execution-Only-Geschäften

Unter MiFID II ist die generelle Nichtanwendbarkeit der Angemessenheits- und Eignungsprüfung nur für nicht komplexe Produkte für Privatanleger (Kleinanleger) möglich. Unter FIDLEG kann bei Execution-Only-Geschäften unabhängig von der Komplexität des Finanzinstruments auf diese Prüfung verzichtet werden.

Dokumentation

Die Pflichten in Bezug auf die Dokumentation unterscheiden sich nicht massgeblich von der aktuell gelebten Praxis – es ist allerdings anzumerken, dass dem Kunden auf **Anfrage eine Kopie des Kundendossiers zugänglich gemacht werden muss**. Die offenzulegenden Informationen sind im Grundsatz die folgenden:

- Die **vereinbarten und erbrachten Finanzdienstleistungen**,
- die **Zusammensetzung und Bewertung**, sowie die **Entwicklung des Portfolios**, und
- die mit den **Finanzdienstleistungen verbundenen Kosten**.

Die exakte Definition und der genaue Detaillierungsgrad werden in künftigen Verordnungen des Bundesrats definiert. Eine wesentliche Komponente – **der Detaillierungsgrad der auszuweisenden Produktkosten – ist zurzeit noch nicht explizit geregelt**.

Diese Anforderungen werden allerdings implizit durch die Pflicht der einheitlichen Basisinformationsblätter geregelt, die dem Privatkunden im Zusammenhang mit der Anlageberatung abgegeben werden müssen.

Unterschied zu MiFID II: **Telefonaufzeichnungen**

MiFID II verlangt explizit, jede telefonische Unterhaltung in Verbindung mit der Abwicklung einer Kundentransaktion aufzuzeichnen. Diese Pflicht der Telefonaufzeichnung gibt es unter FIDLEG nicht.

Unterschied zu MiFID II: **Offenlegung Produktkosten**

Des Weiteren gibt es unter FIDLEG keine Pflicht, dem Kunden sowohl Dienstleistungs- als auch Produktkosten konsolidiert offenzulegen, wie dies unter MiFID II der Fall ist.

Best Execution

Auch dort folgt das FIDLEG im Grundsatz den Prinzipien von MiFID II und erhöht den Anlegerschutz. Jeder Finanzdienstleister muss sicherstellen, dass bei der Ausführung der Aufträge seiner Kunden das **best-mögliche Ergebnis erreicht** wird in Bezug auf die:

- **finanzielle Hinsicht** (Preis, Kosten, Entschädigung Dritter),
- die **zeitliche Ausführung**, und
- die **Qualität der Ausführung**.

Unterschied zu MiFID II: **Best Execution** **Top 5 Börsen / Broker**

Der Schutz des Anlegers wird sowohl unter FIDLEG als auch MiFID II gefordert. Ein wesentlicher Unterschied ist allerdings die notwendige Transparenz gegenüber dem Markt. So regelt FIDLEG bis dato nicht, dass beispielsweise ein Top-5-Reporting der umsatzstärksten Broker bzw. Börsenplätze notwendig ist.

Governance

Die Anforderungen an die interne Governance dienen dazu, dass die vorgeschriebenen Pflichten in Bezug auf Anlegerschutz und Transparenz gegenüber dem Kunden **sorgfältig und nachhaltig im Unternehmen umgesetzt und gelebt werden** können.

Die Vorschriften orientieren sich an denjenigen von MiFID II und regeln die interne Umsetzung der im Folgenden aufgezeigten Themen. Diese Anforderungen sind kein Novum, sondern ziehen sich konsistent durch alle regulatorischen Vorschriften des Gesetzgebers, mit dem erklärten Ziel, die neu umzusetzenden Anforderungen auch im **unternehmensinternen Regelwerk nachhaltig zu berücksichtigen** und die entsprechenden Risiken bewirtschaften zu können.

Organisatorische Massnahmen und notwendige Weisungen

In der Praxis bedeuten diese Anforderungen, dass sie mit einem **konsistenten Weisungswesen** in das «3-lines-of-defence-Modell» integriert werden müssen. Es müssen vor allem Anpassungen an die neuen Standards in folgenden Bereichen gemacht werden (nicht abschliessend):

- | | |
|---|--|
| • Weisung Risikomanagement/IKS | • Weisung Best Execution und Auftragsabwicklung |
| • Organisationsreglement | • Weisung Interessenskonflikte inklusive Entschädigung durch Dritte (Inducements) und Mitarbeitergeschäfte (Marktmissbrauchsregel und Insiderhandel) |
| • Weisung Kundenklassifizierung | • Weisung Outsourcing |
| • Weisung Mitarbeiterschulung | |
| • Weisung Angemessenheits- und Eignungsprüfung | |
| • Weisung Informations- und Dokumentationspflichten | |

Interessenskonflikte und Inducements

Bei diesem Thema handelt es sich wohl um eines der kontroversesten Themen im Zusammenhang mit FIDLEG und MiFID II. Im Fokus steht die **Behandlung von Interessenskonflikten**, im Speziellen die **Entschädigungen von Dritten (Inducements)**.

Das übergreifende Prinzip in diesem Zusammenhang ist die Offenlegung von Interessenskonflikten – egal welchen Ursprungs – gegenüber den Kunden.

Sofern Zuwendungen bzw. Entschädigungen von Dritten vom Finanzdienstleister entgegenommen werden, und diese einen potenziellen Interessenskonflikt verursachen könnten, gibt es nur **zwei zulässige Optionen**. Dabei werden die Zahlungen folgender Natur als Entschädigungen kategorisiert:

- Courtagen
- Kommissionen
- Provisionen
- Rabatte
- Kickbacks
- Retrozessionen, und
- sonstige Vermögensvorteile.

Option 1 – Einwilligung auf Verzicht

- Der Kunde muss vom Finanzdienstleister vor Abschluss des Geschäfts **explizit auf etwaige Entschädigungen hingewiesen** werden, und
- er muss **explizit einwilligen**, dass diese nicht weitergeleitet werden und der Finanzdienstleister diese einbehält.
- Die **Information an den Kunden** muss Art und Umfang der Entschädigung beinhalten und **vor Erbringung der Dienstleistung in Zahlen offengelegt werden**. Ist die exakte Berechnung nicht möglich, so müssen die Berechnungsparameter offengelegt werden, sodass der Kunde ein Gefühl für den entsprechenden Betrag erhält. Auf Anfrage des Kunden muss der exakte Betrag ex post offengelegt werden.

Option 2 – Weiterleitung an Kunden

- Die Entschädigung wird **vollumfänglich** an den Kunden **weitergegeben**.

Im Zusammenhang mit der Vermeidung von Interessenskonflikten legt der Regulator ein wichtiges Augenmerk auf die Überwachung von Mitarbeitergeschäften mit **Fokus auf Insiderhandel und Vermeidung von Marktmissbrauch**.

Unterschied zu MiFID II: **Inducements**

In diesem Bereich ist eine wesentliche Differenz zu MiFID II zu beobachten, da es dem Kunden gestattet ist, auf die Weiterleitung der Zuwendungen zu verzichten. Diese Option ist unter MiFID II nicht gegeben.

Unterschied zu MiFID II: **(Un-)abhängige Anlageberatung**

Es wird im FIDLEG nicht zwischen abhängiger oder unabhängiger Anlageberatung unterschieden – in der unabhängigen Anlageberatung unter MiFID II sind Zuwendungen jeglicher Art generell untersagt.

Unterschied zu MiFID II: **Gezahlte Inducements**

Unter MiFID II werden nicht nur empfangene Zahlungen, sondern auch getätigte Zahlungen in den Anwendungsbereich aufgenommen und somit grösstenteils untersagt.

Unterschied zu MiFID II: **Research-Unbundling**

Im Gegensatz zu MiFID II wird Research unter FIDLEG nicht explizit als Zuwendung von Dritten klassifiziert – somit ist kein Unbundling der Researchkosten notwendig.

Registrierung von Beratern – Beraterregister

Wer muss sich eintragen lassen?

Ab Inkrafttreten des Gesetzes müssen sich **natürliche Personen, die gewerbmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz erbringen, registrieren und in einem Beratungsregister eintragen lassen.**

Betroffen sind Kundenberater von Finanzdienstleistern, welche **nicht nach dem FINMAG beaufsichtigt** werden. Dies bedeutet, dass der jeweilige Finanzdienstleister weder eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung nach FINMAG benötigt.

Die **gleichen Anforderungen gelten auch für ausländische Finanzdienstleister, welche Kunden in der Schweiz beraten.** Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bundesrat jedoch eine Ausnahme für Kundenberater ausländischer Finanzdienstleister gewähren, wenn diese ausschliesslich professionelle und institutionelle Kunden betreuen. Generell besteht jedoch für alle ausländischen Berater eine Eintragungspflicht in das Beratungsregister.

Welche Kriterien müssen für eine Eintragung erfüllt werden?

Um von einer offiziellen, von der FINMA zugelassenen Registrierungsstelle in das Beraterregister eingetragen zu werden, sind folgende Kriterien zu erfüllen und nachzuweisen:

- **Fachwissen,**
- **Berufshaftpflichtversicherung** oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten, und
- Anschluss an eine **Ombudsstelle.**

Was muss eingetragen werden?

Es müssen mindestens die folgenden Informationen von der Registrierungsstelle erhoben, geprüft und eingetragen werden:

- Name, Vorname,
- Firma und Adresse des Finanzdienstleisters, für den der Berater tätig ist,
- Funktion und Position des Kundenberaters,
- Tätigkeitsbereich,
- Ausbildung und Weiterbildungen,
- Ombudsstelle, und
- Datum der Registrierung.

Prospektpflicht und Basisinformationsblatt

Wie eingangs erwähnt, ist ein zentrales Ziel des FIDLEG, die Transparenz und somit den Anlegerschutz zu erhöhen. Die Pflicht, einen **Prospekt bzw. ein Basisinformationsblatt** zu veröffentlichen und den Investoren vorab zur Verfügung zu stellen, **verstärkt die Äquivalenz zum europäischen Markt**, da die in diesem Zusammenhang bereits bestehenden EU-Verordnungen sehr ähnliche Vorgaben enthalten. Namentlich handelt es sich dabei um die in der EU geltende **Prospekt- und PRIIP-Verordnung**.

Beide Dokumenttypen sind ausschliesslich an Privatkunden auszuhändigen bzw. für Produkte zu erstellen, welche Privatkunden zugänglich sind.

Vor dem Angebot oder der Zulassung von Effekten bzw. von kollektiven Kapitalanlagen an einem Schweizer Handelsplatz ist grundsätzlich ein Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen. Unter Effekten versteht das FIDLEG alle vereinheitlichten und zum massenweisen Handel geeigneten Wertpapiere, Wertrechte, Derivate und Bucheffekten.

Vor einem Verkauf eines Finanzinstruments über ein **Beratungsmandat** ist dem Kunden das Basisinformationsblatt (BIB) abzugeben.

Inhalte Prospekt und Basisinformationsblatt

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte der beiden Standarddokumente einander gegenübergestellt.

	Prospekt	Basisinformationsblatt
Was eröffnet den Anwendungsbereich?	• Jedes öffentliche Angebot in der Schweiz zum Erwerb von Effekten • Zulassung von Effekten zum Handel an einem Handelsplatz	• Bei Angebot von Finanzinstrumenten an Privatkunden
Wer muss es erstellen?	• Anbieter von Effekten, oder • derjenige, der um Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz nachsucht	• Ersteller von Finanzinstrumenten
Was ist der Inhalt?	Wesentliche Angaben zu • Emittenten und zu Garantie- und Sicherheitengeber (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe) • letzter Halbjahres- oder Jahresrechnung, oder, wenn noch keine vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten • Geschäftslage • Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten • sowie Erfordernis einer Zusammenfassung	Wesentliche Angaben zu • Namen des Finanzinstruments und Identität des Erstellers • Art und Merkmalen des Finanzinstruments • Risiko- und Renditeprofil des Finanzinstruments • Kosten des Finanzinstruments • Mindesthaltedauer und Handelbarkeit des Finanzinstruments • mit dem Finanzinstrument verbundenen Bewilligungen und Genehmigungen
Wann?	Spätestens • bei Beginn des öffentlichen Angebots, oder • bei der Zulassung der betreffenden Effekten zum Handel	Spätestens • bei Beginn des öffentlichen Angebots
Wo?	Der Prospekt kann veröffentlicht werden • in einer oder mehreren Zeitungen mit einer der Emission entsprechenden Verbreitung • im Schweizerischen Handelsamtsblatt • durch kostenlose Abgabe in gedruckter Form am Sitz des Emittenten oder bei der mit der Emission befassten Stelle • in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, des Garantie- und Sicherheitengebers, des Handelsplatzes oder der mit der Emission befassten Stelle • in elektronischer Form auf der Website der Prüfstelle	Wird vom Bundesrat noch spezifiziert

	Prospekt	Basisinformationsblatt
Wie?	Der Prospekt kann aus einem einzigen Dokument oder aus mehreren Einzeldokumenten bestehen – allerdings immer mit folgenden Inhalten: • Registrierungsformular mit den Angaben zum Emittenten • Effektenbeschreibung mit den Angaben zu den Effekten, die öffentlich angeboten werden oder die zum Handel auf einem Handelsplatz zugelassen werden sollen • Zusammenfassung	Eigenständiges Dokument, das sich von Werbematerialien deutlich unterscheidet
Kollektive Kapitalanlagen	Anteile an kollektiven Kapitalanlagen unterstehen ebenfalls der Prospektpflicht: • Offene KKA: publizieren Prospekt mit Fondsreglement • Geschlossene KKA: Kommanditgesellschaft für KKA erstellt Prospekt Der Prospekt für eine kollektive Kapitalanlage ist spätestens bei Beginn des öffentlichen Angebots zu veröffentlichen. Es besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Prospektpflicht von KKA für qualifizierte Anleger.	Für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, welche Privatanlegern angeboten werden können, muss ein Basisinformationsblatt veröffentlicht werden.
Prüfung	• Eine ex ante Genehmigung einer Prüfstelle ist vor Unterbreitung eines öffentlichen Angebots einzuholen.	• Der Ersteller überprüft regelmässig die enthaltenen Angaben und überarbeitet diese, soweit sich wesentliche Änderungen ergeben. • Übertragung der Pflichten auf einen qualifizierten Dritten möglich
Verweis FIDLEG	3. Titel, 1. Kapitel, Art. 35 ff. FIDLEG	3. Titel, 2. Kapitel Art. 58 ff. FIDLEG

Prospekt

Ausnahmen

Kein Prospekt muss erstellt werden, wenn Ausnahmen nachfolgender Arten bestehen:

- Art des Angebots
- Art der Effekten, oder
- Art der Zulassung zum Handel

Nach Art des Angebots

- nur professionelle Anleger
- < 500 Anleger
- Effekten im Wert von < 100'000.– CHF
- Mindeststückelung von 100'000.– CHF
- Gesamtwert < 8'000'000 CHF über einen Zeitraum von zwölf Monaten

Nach der Art der Effekten:

- Beteiligungspapiere, die:
 - ausserhalb einer Kapitalerhöhung im Tausch gegen bereits ausgegebene Beteiligungspapiere derselben Gattung ausgegeben werden
 - bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe ausgegeben oder geliefert werden
 - infolge der Ausübung eines mit Finanzinstrumenten desselben Emittenten oder derselben Unternehmensgruppe verbundenen Rechts ausgegeben oder geliefert werden
 - als Dividenden Inhaberinnen und Inhabern von Beteiligungspapieren derselben Gattung ausgeschüttet werden, sofern Angaben über die Anzahl und die Art der Beteiligungspapiere sowie die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot vorliegen
- Effekten, die:
 - anlässlich einer Übernahme zum Tausch angeboten werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind
 - anlässlich einer Fusion, Spaltung, Umwandlung oder Vermögensübertragung angeboten oder zugeteilt werden, sofern Angaben vorliegen, die inhaltlich einem Prospekt gleichwertig sind
 - Arbeitgeber oder verbundene Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anbieten oder zuteilen
 - von Bund oder Kantonen, von einer inter- oder supranationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, von der Schweizerischen Nationalbank oder von ausländischen Zentralbanken ausgegeben oder uneingeschränkt und unwiderruflich garantiert werden

Basisinformationsblatt

Kein Basisinformationsblatt muss in folgenden Konstellationen erstellt werden:

- Effekten werden in Form von Aktien einschliesslich Aktien gleichzustellender Effekten, die Beteiligungsrechte wie Partizipations- oder Genussscheine verleihen, sowie Forderungspapiere ohne derivativen Charakter angeboten.
- Dokumente nach ausländischem Recht, die dem Basisinformationsblatt gleichwertig sind, können anstelle eines Basisinformationsblatts verwendet werden.
- Für Finanzinstrumente, die für Privatkundinnen oder -kunden ausschliesslich im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags erworben werden dürfen, ist kein Basisinformationsblatt zu erstellen.

Ausnahmen

Prospekt

- von Einrichtungen mit ideellem Zweck zur Mittelbeschaffung für nicht gewerbliche Ziele ausgegeben werden
- Kassenobligationen
- Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente)
- Derivate, die nicht in Form einer Emission angeboten werden

Nach der Art der Zulassung zum Handel

- Beteiligungspapiere, die
 - über einen Zeitraum von zwölf Monaten insgesamt weniger als 20 Prozent der Zahl der Beteiligungspapiere derselben Gattung ausmachen, die bereits an demselben Handelsplatz zum Handel zugelassen sind
 - bei der Umwandlung oder beim Tausch von Finanzinstrumenten oder infolge der Ausübung von mit Finanzinstrumenten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Beteiligungspapiere derselben Gattung handelt wie die Beteiligungspapiere, die bereits zum Handel zugelassen sind
- Effekten, die
 - an einem ausländischen Handelsplatz zum Handel zugelassen sind, dessen Regulierung, Aufsicht und Transparenz durch den inländischen Handelsplatz als angemessen anerkannt worden ist, oder bei denen die Transparenz für die Anlegerinnen und Anleger auf andere Weise sichergestellt ist
 - für welche die Zulassung für ein Handelssegment beantragt wird, das ausschliesslich professionellen Kunden offensteht, die für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung von ausschliesslich professionellen Kunden handeln

Basisinformationsblatt

Was deckt FIDLEG im Vergleich zu MiFID II nicht ab?

MiFID II ist im Gegensatz zu FIDLEG etwas breiter aufgestellt und deckt gewisse Themen nicht im gleichen Detaillierungsgrad ab – die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über Themen, welche rein inhaltlich nicht oder nur teilweise im FIDLEG behandelt werden.

	MiFID II-Themen	FIDLEG-Overlap
1.	Unabhängige und abhängige Beratung	
2.	Kundenauftragsmanagement	
3.	Market Making	
4.	Produktbewertung	
5.	Vertriebspraktiken und Cross-Selling	
6.	Produkt-Governance	
7.	Algorithmic Trading, HFT und DEA	
8.	Hochfrequenzhandel	
9.	Direct Electronic Access	
10.	Beschwerdemanagement	
11.	Kundenverträge	
12.	Entlohnung	
13.	Aufzeichnungspflicht	
14.	Best Execution	
15.	Corporate Governance	
16.	Wissen und Erfahrung	
17.	Kundenvermögen	
18.	Interessenskonflikte	
19.	Kundenreporting	
20.	Kundenklassifizierung	
21.	Angemessenheits- und Eignungstests	

2. Welche Themen werden im FINIG behandelt?

Das Finanzinstitutsgesetz FINIG regelt die Anforderungen an die Tätigkeit der Finanzinstitute und hat durch die nun sehr breit geforderte Bewilligungsfrist das Ziel, einen breiten und einheitlichen Standard am Finanzmarkt Schweiz herzustellen.

Das FINIG regelt primär die Bewilligungspflicht und die damit verbundenen Voraussetzungen für die jeweiligen Institute. Diese sind:

- Vermögensverwalter – EAM,
- Trustees,
- Verwalter von Kollektivvermögen – Asset Manager,
- Fondsleitungen, und
- Wertpapierhäuser.

Die Definition dieser Institute erfolgt nicht über die Rechtsform selbst, sondern über die ausgeübten Tätigkeiten, welche den Anwendungskreis eröffnen.

Bewilligungspflicht und Definition eines Vermögensverwalters:

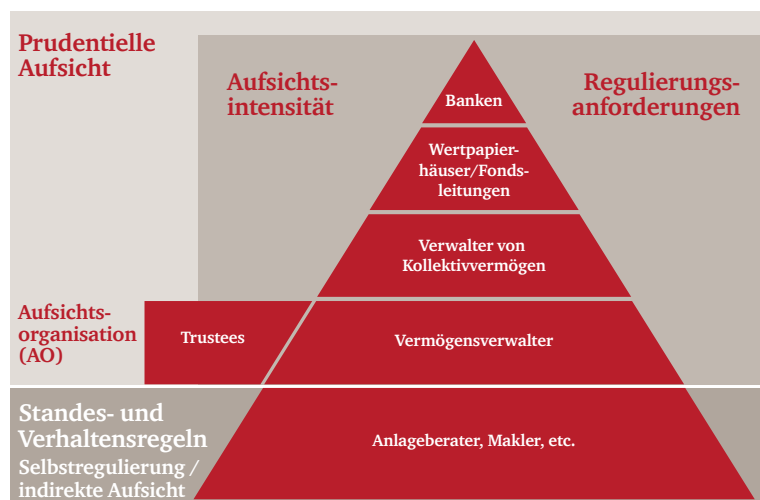
Als Vermögensverwalter gilt jeder, der gestützt auf einen Vertrag (mündlich oder schriftlich) gewerbsmässig folgende Finanzdienstleistungen erbringt:

- Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten im Namen des Kunden,
- Execution-Only-Dienstleistungen,
- Vermögensverwaltung und diskretionäre Mandate, und/oder
- Anlageberatung oder Portfolioanalyse.

Die rechtliche Einordnung und die Bewilligungspflicht, sowie die damit einhergehenden Pflichten, sind grundsätzlich unabhängig von der Grösse des Unternehmens. Das heisst, es ist keine Schwelle (Threshold) vorgesehen, welche den Anwendungskreis nicht eröffnen würde.

Diese neue Regelung hat besondere Wirkung für Vermögensverwalter und Trustees.

Grafik Bewilligungspflicht



Bewilligungspflicht

Um zu beurteilen ob eine – und wenn ja, welche – Bewilligung für die jeweils erbrachte Tätigkeit notwendig ist, kommt das Prinzip der Bewilligungskaskade zum Einsatz. Diese besagt, dass ein umfangreicher reguliertes Unternehmen wie eine Bank im Sinne des BankG mehr Dienstleistungen erbringen darf und dafür keine neue Zulassung benötigt.

Ein Vermögensverwalter hingegen darf ausschliesslich die Tätigkeiten der Vermögensverwaltung, der Portfoliobberatung, der Anlageberatung sowie Execution-Only-Dienstleistungen erbringen.



Zu bewilligende Finanzinstitute

Im Folgenden finden Sie die jeweiligen Voraussetzungen sowie die Definitionen, welche den Anwendungskreis zur Bewilligungspflicht eröffnen. Ist bereits eine gleichwertige Bewilligung vorhanden, braucht es keine zusätzliche Bewilligung.

	Vermögens- verwalter	Trustees	Verwalter von Kollektiv- vermögen	Fondsleitung	Wertpapier- häuser
Beschreibung	Als Vermögens- verwalter gilt, wer gestützt auf einen Auftrag gewerbs- mässig im Namen und für Rechnung der Kundinnen und Kunden über ihre Vermögens- werte verfügen kann.	Als Trustee gilt, wer gestützt auf die Errichtungsur- kunde eines Trusts oder für einen bestimmten Zweck ein Trustvermö- gen verwaltet oder darüber verfügt.	Als Verwalter von Kollektivvermögen gilt, wer gewerbs- mässig Vermö- genswerte verwal- tet im Namen und für Rechnung von: • kollektiven Kapitalanlagen, und • Vorsorge- einrichtungen.	Als Fondslei- tung gilt, wer in eigenem Namen und für Rechnung der Anlegerin- nen und Anleger selbstständig Anlagefonds verwaltet.	Als Wertpapier- haus gilt, wer gewerbsmässig: • in eigenem Namen für Rechnung der Kundinnen und Kunden Effekten handelt; • für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handelt, haupt- sächlich auf dem Finanzmarkt tätig ist und: – dadurch die Funktions- fähigkeit des Finanzmarkts gefährden könnte, – oder als Mitglied eines Handelsplat- zes tätig ist, oder – öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellt (Market Maker).
Rechtsform	• Einzel- unternehmen • Handels- gesellschaft • Genossenschaft	• Einzel- unternehmen • Handels- gesellschaft • Genossenschaft	• Handels- gesellschaft	• AG mit Sitz und Haupt- verwaltung in der Schweiz	• Handels- gesellschaft

	Vermögens- verwalter	Trustees	Verwalter von Kollektiv- vermögen	Fondsleitung	Wertpapier- häuser
Aufgaben	• Verwaltung von individuellen Portfolios • Verwalten von Kollektivvermögen inkl. Hebelprodukte bis max. 100 Mio. CHF • Verwalten von Kollektivvermögen exkl. Hebelprodukte und Rückzahlung frühestens nach fünf Jahren bis max. 500 Mio. CHF • Verwalten von Kollektivvermögen für Vorsorgeeinrichtungen bis max. 100 Mio. CHF Zusätzlich: • Anlageberatung • Portfolioanalyse • Anbieten von Finanzinstrumenten	• Verwaltung von Sondervermögen • Sorge für dessen Werterhaltung • Zweckgebundene Verwendung Zusätzlich: • Anlageberatung • Portfolioanalyse • Anbieten von Finanzinstrumenten	• Portfolioverwaltung • Risikomanagement Zusätzlich: • Fondsgeschäft für ausländische kollektive Kapitalanlagen	• Aufbewahrung und technische Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen • Administration einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)	• Führung von Konten zur Abwicklung • Aufbewahrung von Effekten • Gewerbsmässiges Anbieten von Effekten öffentlich und auf dem Primärmarkt, die von Dritten ausgegeben worden sind (fest oder in Kommission) • Gewerbsmässige Schaffung von eigenen Derivativen, die für eigene oder fremde Rechnung auf dem Primärmarkt angeboten werden
Risikomanagement/ IKS	• Angemessen ausgestattetes Risikomanagement und ein wirksames IKS • Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen • Outsourcing an Dritte möglich	• Angemessen ausgestattetes Risikomanagement und ein wirksames IKS • Personen, die Aufgaben des Risikomanagements oder der internen Kontrolle wahrnehmen, dürfen nicht in die Tätigkeiten eingebunden werden, die sie überwachen • Outsourcing an Dritte möglich	• Angemessene Risikoverteilung (Anforderungen werden vom Bundesrat geregelt)	• Angemessene Risikoverteilung (Anforderungen werden vom Bundesrat geregelt)	• Angemessene Risikoverteilung (Anforderungen werden vom Bundesrat geregelt)

	Vermögens- verwalter	Trustees	Verwalter von Kollektiv- vermögen	Fondsleitung	Wertpapier- häuser
Mindestkapital/ Sicherheiten	• 100'000 CHF in bar (dauernd einzuhalten) • Angemessene Sicherheiten, oder Berufshaftpflichtversicherung	• 100'000 CHF in bar (dauernd einzuhalten) • Angemessene Sicherheiten, oder Berufshaftpflichtversicherung	• Vollständige Einzahlung des verlangten Mindestkapitals • FINMA kann anstelle des Mindestkapitals eine angemessene Sicherheitsleistung erlauben	• Vollständige Einzahlung des verlangten Mindestkapitals (Höhe wird vom Bundesrat bestimmt)	• Vollständige Einzahlung des verlangten Mindestkapitals (Höhe wird vom Bundesrat bestimmt)
Eigenmittel	• Mindestens ein Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, bis höchstens 10 Mio. CHF	• Mindestens ein Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung, bis höchstens 10 Mio. CHF	• Angemessene Eigenmittel (Höhe wird vom Bundesrat bestimmt)	• Angemessenes Verhältnis zwischen den Eigenmitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen	• Angemessene Eigenmittel und Liquidität (einzeln oder auf konsolidierter Basis)

Bedeutung für Zweigniederlassungen und Vertretungen in der Schweiz

Will ein ausländisches Finanzinstitut in der Schweiz eine Zweigniederlassung errichten, so ist diese **bewilligungspflichtig**. Diese Niederlassungen müssen dauernd und gewerbmässig einer der folgenden Tätigkeiten nachkommen, sodass es einer Bewilligung bedarf:

- Vermögensverwaltung – Management von diskretionären Mandaten / Managed Accounts,
- Tätigkeit als Trustee,
- Vermögensverwaltung von Kollektivanlagen – Asset Management,
- Handel von Effekten,
- Führen von Kundenkonten, und
- Abschluss von Geschäften.

Ausländische Fondsleitungen dürfen in der Schweiz keine Zweigniederlassung errichten.

Bewilligungspflicht von Vertretern

Es sind auch **Finanzinstitute** bewilligungspflichtig, die **Vertreter in der Schweiz** beschäftigen, welche **ausserhalb der oben genannten Tätigkeiten** geschäftlich tätig sind und sich bloss auf die Vermittlung oder Weiterleitung von Kundenaufträgen spezialisieren.

3. Strafbestimmungen unter FIDLEG und FINIG

	Straftat	Strafmass
FINIG	Verletzung Berufsgeheimnis	Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren
	Verschaffung von Vermögensvorteilen	Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe
	Fahrlässigkeit	Busse bis 250'000 CHF
	Verletzung der Bestimmungen über den Schutz der Verwechslung und Täuschung	Busse bis 500'000 CHF
	Meldepflicht an FINMA (Änderung der qualifizierten Beteiligung im In- oder Ausland)	Busse bis 500'000 CHF
	Verletzung der Aufzeichnungspflicht der Aufträge	Busse bis 500'000 CHF
	Meldepflicht Effektenhandel	Busse bis 500'000 CHF
FIDLEG	Verstoss gegen Informationspflicht	Busse bis 100'000 CHF
	Verstoss gegen Angemessenheits- und Eignungsprüfung	Busse bis 100'000 CHF
	Verstoss gegen Herausgabe von Entschädigungen an Dritte – Inducements	Busse bis 100'000 CHF
	Prospekt und BIB – falsche Angaben und Verschweigen von wesentlichen Tatsachen	Busse bis 500'000 CHF
	Prospekt und BIB – Veröffentlichung nach Beginn des öffentlichen Angebots	Busse bis 500'000 CHF
	Prospekt und BIB – Veröffentlichung erst nach Vertragsabschluss/Zeichnung	Busse bis 100'000 CHF
	Unerlaubtes Anbieten von strukturierten Produkten an Privatkunden	Busse bis 500'000 CHF
	Unerlaubtes Bilden von internen Sondervermögen	Busse bis 500'000 CHF

4. Übergangsbestimmungen

Kundenberater haben sich **innert sechs Monaten** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Register anzumelden.

Folgende Finanzinstitute benötigen keine Bewilligung:

- Institute, welche per 1.1.2020 über eine Bewilligung nach Art. 1 Abs. 1 FINMAG verfügen.

Bewilligungspflicht existierende, aber nach geltendem Recht (vor 1.1.2020) nicht bewilligungspflichtige Institute	Notifikation binnen sechs Monaten	30.6.2020
	Bewilligungsgesuch binnen drei Jahren bei der FINMA	31.12.2022
Bewilligungspflicht neue Vermögensverwalter oder Trustees	Bewilligungsgesuch binnen einem Jahr bei der FINMA, danach unverzüglich bei einer noch zu bestimmenden Bewilligungsbehörde	31.12.2020
Beraterregister	Kundenberater haben sich innert sechs Monaten bei der Registrierungsstelle für die Eintragung ins Register anzumelden	30.6.2020
Ombudsstelle	Finanzdienstleister müssen sich innert sechs Monaten einer Ombudsstelle anschliessen	30.6.2020
Vorschriften für Finanzinstrumente nach Titel 3 FIDLEG (Prospekt, BIB)	Effekten, für die vor dem Inkrafttreten ein öffentliches Angebot unterbreitet oder um Zulassung zum Handel an einem Handelsplatz ersucht wurde	1.1.2022
	Finanzinstrumente, die vor dem Inkrafttreten Privatkunden angeboten wurden	1.1.2022
Grundvoraussetzung ist der Anschluss an eine Selbstregulierungsbehörde nach Art. 4 GwG		

5. Was kann vom Bundesrat noch erwartet werden, und zu welchen Themen?

Die Spezifikation der exakten Umsetzungsvorgaben wird vom Bundesrat noch im Detail geregelt und in den entsprechenden Verordnungen festgehalten werden. Untenstehend finden Sie die Bereiche aus FIDLEG und FINIG, zu welchen

noch weitere Informationen erwartet werden können. Diese Informationen sollten ab **Herbst 2018** sukzessive zur Verfügung gestellt werden, sodass die Marktteilnehmer genügend Zeit haben, sie termingerecht umzusetzen.

Thema	Lieferobjekt	Quelle im FIDLEG
Rechenschaft	Mindestinhalt der Informationen	Art. 16 (3)
Bearbeitung von Kundenaufträgen	Verfahren und Systeme zur Abwicklung von Kundenaufträgen	Art. 17 (2)
Interessenskonflikte – organisatorische Vorkehrungen	Bezeichnung von Verhaltensweisen, die aufgrund von Interessenskonflikten in jedem Fall unzulässig sind	Art. 25 (3)
Prospekt – Ausnahmen nach der Art des Angebots	Anpassung der Anzahl der Anlegerinnen und Anleger sowie die Beiträge nach Art. 36 (1) lit. a-e FIDLEG	Art. 36 (5)
Prospekt – Ausnahmen nach der Art der Effekten	Weitere Ausnahmen von der Prospektpflicht für weitere Arten von Effekten	Art. 37 (2)
Prospekt – ergänzende Bestimmungen	• Format des Prospekts • Inhalt der Zusammenfassung • Mindestangaben im Prospekt • Dokumente, auf die verwiesen werden darf	Art. 46
Prospekt – Erleichterungen	Erleichterungen von der Prospektpflicht sowie von der Nachtragspflicht für Emittenten	Art. 47
Prospekt – offene kollektive Kapitalanlagen	Festlegung, welche Angaben neben dem Fondsreglement im Prospekt aufgeführt werden müssen	Art. 48 (3)
Prospekt – Prüfung des Prospekts	Bezeichnung von Effekten, deren Prospekt erst nach der Veröffentlichung geprüft werden muss	Art. 51 (2)
Basisinformationsblatt	Bezeichnung von Dritten, denen die Erstellung des Basisinformationsblatts übertragen werden kann	Art. 58 (3)
Ergänzende Bestimmungen zum Basisinformationsblatt	• Inhalt • Umfang • Sprache, Gestaltung • Modalitäten der Bereitstellung • Gleichwertigkeit ausländischer Dokumente	Art. 63
Strukturierte Produkte	Anforderungen an die Sicherung	Art. 70 (3)
Übergangsbestimmungen für Kenntnisse und Erfahrung	Übergangsfrist für die Erfüllung der Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse	Art. 95 (1) und (5)

Thema	Lieferobjekt	Quelle im FINIG
Konzern-obergesellschaften und wesentliche Gruppengesellschaften	Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Gruppengesellschaften	Art. 4 (2)
Bewilligungs-voraussetzungen	Festlegung von zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen	Art. 7 (3)
Organisation	Mindestanforderungen an die Organisation der Finanzinstitute	Art. 9 (3)
Qualifizierte Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer	Regelung von Einzelheiten	Art. 20 (3)
Mindestkapital, Eigenmittel und Sicherheiten	Vermögensverwalter Festlegung der Mindestbeträge für die Sicherheiten und die Versicherungssumme der Berufshaftpflicht	Art. 22 (3)
	Verwalter von Kollektivvermögen Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten • zudem Möglichkeit der Abhängigmachung der Erteilung der Bewilligung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • Höhe der Eigenmittel	Art. 28 (3) Art. 29 (2)
	Fondsleitungen Höhe des Mindesteigenkapitals und Bestimmung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Eigenmitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten Kollektivkapitalanlagen	Art. 34 (2) Art. 37 (1)
	Wertpapierhäuser Höhe des Mindestkapitals und der Sicherheiten • Anforderungen an die Risikoverteilung • Höhe der Eigenmittel und der Liquidität	Art. 45 (3) Art. 46 (3)
	Bewilligung – Verwalter von Kollektivvermögen Regelung von Einzelheiten über die Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen	Art. 24 (3)
Wertpapierhäuser – Publikumseinlagen	Vorschriften über die Verwendung von Publikumseinlagen	Art. 44 (3)
Zweigniederlassungen	Erlass von Staatsverträgen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung eröffnen können	Art. 52 (3)
Ausnahmeregelung für Zweigniederlassungen	Befreiung von bestimmten Vorschriften für Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute	Art. 57
Vertretungen	Erlass von Staatsverträgen, die vorsehen, dass Finanzinstitute aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Vertretung eröffnen können	Art. 58 (3)
Ausnahmeregelung für Vertretungen	Befreiung von bestimmten Vorschriften für Vertretungen ausländischer Finanzinstitute	Art. 58 (3)
Verantwortlichkeit	Anforderungen an die Überwachung	Art. 68 (2)
Inkrafttreten	Bestimmung des Inkrafttretens	Art. 75 (2)



6. Welchen Einfluss hat FINIG auf andere Gesetze der Finanzbranche, und was sind die Auswirkungen für Finanzinstitute?

FINIG bringt eine Reihe von Änderungen in verschiedenen Erlassen mit sich. Dabei werden neue Rechte und Pflichten, insbesondere für Banken im Sinne des Bankgesetzes¹ und für Finanzinstitute im Sinne des FINIG², aufgestellt.

Allgemeine Änderungen

Materielle Änderungen

Aufgrund des FINIG erhalten unter anderem die FINMA, die Aufsichtsorganisationen (AO), die Selbstregulierungsorganisationen (SRO), die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sowie Revisionsgesellschaften neue Kompetenzen in den Bereichen Aufsicht, Bewilligung, Durchsetzung und Prüfpflichten. Zum Beispiel:

- Die FINMA bewilligt neu die Aufsichtsorganisationen sowie unabhängige Vermögensverwalter von individuellen Kundenvermögen (Vermögensverwalter) und Trustees im Sinne des FINIG.
- Die Aufsichtsorganisationen überwachen und beaufsichtigen Vermögensverwalter und Trustees im Sinne des FINIG sowie bestimmte Handelsprüfer nach dem Edelmetallkontrollgesetz (EMKG).
Die Aufsichtsorganisationen werden im Rahmen der Überwachung auch die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften gemäss Geldwäschereigesetz (GwG) übernehmen.
- Ein bestimmter Kreis von Finanzintermediären muss sich einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation unterstellen.
- Die Eidgenössische Steuerverwaltung kann im Bereich Mehrwertsteuer Kontrollen bei Finanzinstituten im Sinne des FINIG vornehmen.
- Die Zulassung der Revisionsgesellschaften wird überarbeitet.

Darüber hinaus werden die Vorgaben zu den Themen Schuldbetreibung, Konkursrecht, Strafrecht und Prozessrecht angepasst und auf das FINIG erweitert.

Sprachliche Anpassungen

Der Begriff «Effektenhändler» wird durch den Begriff «Wertpapierhäuser» ersetzt. Weiter wird der Begriff «Vermögensverwalter» in den einzelnen Erlassen mit dem Zusatz «im Sinne des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018» ergänzt.

Die sprachlichen Anpassungen haben keine materielle Auswirkung auf die einzelnen Gesellschaften.

Wichtigste Änderungen für Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG)

- Als Bank gelten neu Gesellschaften, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
 - gewerbsmässig Publikumseinlagen von mehr als 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen;
 - gewerbsmässig Publikumseinlagen bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen und diese Publikumseinlagen anlegen oder verzinsen; oder
 - sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendeine Art zu finanzieren.

¹ Als Banken i.S.d. BankG gelten: Banken (inkl. Genossenschaftsbanken), Privatbankiers, Sparkassen, sowie Personen, welche bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

² Als Finanzinstitute i.S.d. FINIG gelten: Vermögensverwalter, Trustees, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser.

- Weiter findet das BankG neu sinngemäss auch auf Personen Anwendung, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und
 - gewerbsmässig Publikumseinlagen von bis zu 100 Millionen Franken entgegennehmen³ oder sich öffentlich dafür empfehlen; und
 - diese Publikumseinlagen weder anlegen noch verzinsen.
- Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken werden neu steuerrechtlich geregelt.
- Das Nationalbankgesetz (NBG) wird dahingehend erweitert, dass nun sämtliche Finanzinstitute gemäss FINIG verpflichtet sind, der Nationalbank statistische Daten⁴ über ihre Tätigkeit zu liefern. Unter anderem können folgende Unterlagen eingefordert werden (Auszug):
 - ausführliche Monatsbilanz
 - ausgewählte Bilanzpositionen für die Geldmengenstatistik
- Ausführliche Jahresendstatistik
- Angaben zu Krediten (Kreditvolumenstatistik, Erhebung zur Kreditqualität, Kreditzinsstatistik, Umfrage zur Kreditvergabe, neue Hypotheken)
- Zinssatzstatistik
- Wertpapierbestände, Wertpapierumsätze
- Kollektivanlagenstatistik
- Adressausfallrisiken im Interbankbereich
- Die exakten Angaben können der Nationalbankverordnung entnommen werden.

Wichtigste Änderungen für Finanzinstitute im Sinne des FINIG

- Das Obligationenrecht (OR) erweitert den Katalog der Depotvertreter um die Finanzinstitute im Sinne des FINIG. Das heisst, neben Banken und Vermögensverwaltern gelten neu auch Trustees, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser als Depotvertreter. Entsprechend können auch Trustees, Fondsleitungen und Wertpapierhäuser Mitwirkungsrechte aus Aktien ausüben, die bei ihnen hinterlegt sind.
- Der Begriff «Finanzintermediäre» wird im Geldwäschereigesetz erweitert und umfasst nun auch Finanzinstitute (Vermögensverwalter, Trustees, Fondsleitungen, Wertpapierhäuser sowie Verwalter von Kollektivvermögen).

³ Dem Bundesrat wird die Kompetenz erteilt, diesen Betrag unter Berücksichtigung der Wettbewerbs- und Innovations⁴ Für die ausführliche Auflistung wird auf den Anhang der Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV) verwiesen.

⁴ Für die ausführliche Auflistung wird auf den Anhang der Verordnung zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV) verwiesen.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

Die folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen, welche direkte Auswirkungen auf Banken im Sinne des BankG und Finanzinstitute im Sinne des FINIG haben.

Die Auswirkungen von FINIG auf andere Gesetze der Finanzbranche führen dazu, dass sowohl Banken als auch Finanzinstitute wie Vermögensverwalter, Wertpapierhäuser, Trustees und Fondsleitungen neben FIDLEG und FINIG noch weiteren neuen Anforderungen genügen müssen.

Neue Rechte
 Neue Pflichten
 Neue Strafbestimmungen

Erlass	Wesentliche Änderung	Banken	Finanzinstitute
OR	Als Depotvertreter gelten neben Banken auch alle Finanzinstitute.		*
KKG	Die Vergabe und Vermittlung von Schwarmkrediten wird neu im KKG geregelt.	*	
StG	Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken werden neu im StG erfasst. Im Speziellen werden die Abgabepflicht, die Qualifikation als steuerbare Urkunde sowie die Ausnahme der Abgabepflicht geregelt. Auf die Genossenschaftsbanken kommen entsprechende Pflichten zu.	*	
MwSTG	Als Beauftragte werden alle natürlichen oder juristischen Personen betrachtet, denen die kollektiven Kapitalanlagen nach dem FINIG Aufgaben delegieren können.		*
	Die ESTV kann Kontrollen bei Finanzinstituten durchführen. Des Weiteren wird das Berufsgeheimnis auf das FINIG ausgedehnt.		*
VStG	Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken unterliegen neu der Verrechnungssteuer.	*	
NBG	Finanzinstitute sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.		*
BankG	Neu werden Gesellschaften anhand von definierten Schwellenwerten der Publikumseinlagen als Bank oder bankenähnliche Personen qualifiziert.	*	
	Genossenschaftsbanken können neu in ihren Statuten die Aufnahme von Beteiligungskapital vorsehen.	*	
	Das Beteiligungskapital von Genossenschaftsbanken wird definiert und seine Ausgabe geregelt. Inhaber von Beteiligungsscheinen kommen neue Rechte und Pflichten zuteil.	*	
	Die Strafbestimmungen werden erweitert.	*	*
GwG	Als Finanzintermediäre gelten gemäss der neuen Qualifikation Banken und bankenähnliche Personen sowie Finanzinstitute und Handelsprüfer.	*	*
	Bei der Sorgfaltspflicht müssen auch Daten, die von den Aufsichtsorganisationen weitergeleitet wurden, berücksichtigt werden.	*	*
	Finanzintermediäre müssen sich einer SRO anschliessen.	*	*
	Die FINMA kann vorsehen, dass die Einhaltung der Pflichten von inländischen Gruppengesellschaften im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.	*	*
	Es gelten Übergangsbestimmungen zum Anschluss an eine SRO.	*	*
FINMAG	Es besteht eine Auskunft- und Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsorganisation.	*	*
	Die Strafbestimmungen werden erweitert.	*	*
BEG	Der Kreis der Verwahrstellen wird erweitert auf Wertpapierhäuser und Fondsleitungen gemäss FINIG sowie auf ausländische Banken, Finanzinstitute, Effekthändler, zentrale Verwahrungsstellen und andere Finanzintermediäre.	*	*

Kontakte

PwC
Birchstrasse 160
Postfach, 8050 Zürich



Dr. Günther Dobrauz
Partner, Leader PwC Legal
guenther.dobrauz@ch.pwc.com



Michael Taschner
Director, Head Strategic Legal Regulatory
michael.taschner@ch.pwc.com



Dr. Martin Liebi
Director, Head Capital Markets
martin.liebi@ch.pwc.com



Sabine Bartenschlager-Igel
Director, Head Asset Management
sabine.bartenschlager-igel@ch.pwc.com



Dr. Jean-Claude Spillmann
Senior Manager, Head Wealth Management
jean-claude.spillmann@ch.pwc.com